

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Engholm, Kuhlwein, Dr. Osswald, Rayer, Schätz, Frau Schmidt (Nürnberg), Schröer (Mülheim), Thüsing, Vogelsang, Wallow, Weisskirchen (Wiesloch), Frau Weyel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Problem

die gesetzliche Verankerung der Verfaßten Studentenschaft

B. Lösung

Die Verfaßte Studentenschaft wird künftig nicht der Entscheidung der einzelnen Bundesländer überlassen, sondern rahmengesetzlich bundeseinheitlich geregelt durch Änderung der „Kannvorschrift“ im HRG in eine „Mußvorschrift“.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 41 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule; sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.“

2. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks hat die Studentenschaft folgende Aufgaben:

1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
5. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben

der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studentenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, dem folgender Satz 3 angefügt wird:

„Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Studentenschaft, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedarf.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften des Artikels 1 entsprechende Landesgesetze zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Engholm
Kuhlwein
Dr. Osswald
Rayer
Schätz
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schröer (Mülheim)
Thüsing
Vogelsang
Wallow
Weisskirchen (Wiesloch)
Frau Weyel
Wehner und Fraktion

Begründung

Die sozialdemokratische Fraktion im Deutschen Bundestag beabsichtigt mit diesem Gesetzentwurf, alle Länder dazu zu verpflichten, Verfaßte Studentenschaften mit Rechtsfähigkeit, Selbstverwaltungsrechten, Finanz- und Beitragshoheit sowie hochschulpolitischem Mandat zu bilden oder, soweit solche bestehen, diese beizubehalten.

Die bisherige „Kann-Regelung“ des Hochschulrahmengesetzes erlaubt es den Landesregierungen von Baden-Württemberg und Bayern, die Verfaßte Studentenschaft gegen den geschlossenen Willen aller Studentenverbände zu verhindern.

Der Entwurf knüpft an die Regelung an, die die sozialliberale Bundesregierung schon 1973 im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes vorgeschlagen hatte (Drucksache 7/1328, § 44), die aber am Widerstand der CDU/CSU-Mehrheit der Länder im Bundesrat gescheitert war. Die mit dem damaligen Entwurf verfolgten Ziele gelten auch heute noch.

Staat und Gesellschaft müssen ein Interesse daran haben, daß die Studenten ihre ureigensten Belange selbständig und wirksam wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere in einer Zeit des anonymen Studienbetriebs und überfüllter Hochschulen. Der Zusammenschluß in der Studentenschaft ermöglicht insbesondere, daß die Studenten ihre hochschulpolitischen Auffassungen nach demokratischen Grundsätzen bilden, ihre Interessen koordinieren und ihre fachlichen Belange in die Hochschulgremien abgestimmt einbringen können. Er fördert eigene Initiative im geistigen, kulturellen und sportlichen Bereich; die Verfaßte Studentenschaft ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Einrichtungen des studentischen Gemeinschaftslebens mehr als bisher in studentischer Trägerschaft unterhalten werden können, wie dies in anderen Staaten, die studentische Organisationen mit Pflichtmitgliedschaft kennen, üblich ist. Die bessere

Möglichkeit, studentische Interessen wahrzunehmen, kommt auch in höheren Wahlbeteiligungen zum Ausdruck.

Mit der Verfaßten Studentenschaft besteht für Staat und Hochschule auch der notwendige legitimierte Ansprechpartner, der das Gesamtinteresse der Studentenschaft repräsentiert. Ihre Existenz an allen Hochschulen schafft eine breite Grundlage für einen funktionsfähigen studentischen Dachverband und für die Beteiligung der Studenten an überregionalen Gremien und Einrichtungen.

Die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist gerechtfertigt, weil die Studentenschaft, wie das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, legitime öffentliche Aufgaben wahrnimmt (BVerwG 7 C 58.78). In dieser Eigenschaft und als Repräsentantin aller Studenten läßt sich die Verfaßte Studentenschaft durch freie Verbandszusammenschlüsse nicht ersetzen.

Eine Anfang September 1982 im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durchgeführte Anhörung hat die Notwendigkeit und Richtigkeit dieser Gesetzesinitiativen in beeindruckender Weise bestätigt. Alle Studentenverbände sprachen sich einmütig für die Wiedereinführung der Verfaßten Studentenschaft in Bayern und Baden-Württemberg aus. Positiv äußerten sich ebenfalls die Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Fachhochschulrektorenkonferenz und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Diese Gesetzesinitiative wird keine zusätzlichen Kosten hervorrufen. Sie führt vielmehr zu einer Entlastung der Landeshaushalte in Bayern und Baden-Württemberg. Wenn die Studentenschaften wieder selbst Beiträge erheben, würde allein das Land Baden-Württemberg 3 Mio. DM jährlich einsparen können.

